

## VII. Nachtrag vom 04.02.2021 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), in der zur Zeit geltenden Fassung der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S.926), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wiehl über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 11.12.2018 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung der Stadt Wiehl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08.07.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgenden VII. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 05.10.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung zur Entwässerungssatzung vom 03.05.1996 beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 8 Nr. 1a und 1b sowie Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 a Ziff. 1
  - a) allgemein ab dem 01.01.2021 3,95 €/m<sup>3</sup>
  - b) für Mitglieder eines Wasserverbandes  
ab dem 01.01.2021 1,95 €/m<sup>3</sup>
  - c) nach § 2 Abs. 2b  
für Grundstückskleinkläranlagen, die  
nicht den allgemeinen, anerkannten Regeln  
der Technik entsprechen 2,02 €/m<sup>3</sup>
  - d) nach § 2 Abs. 2c  
für Grundstückskleinkläranlagen die  
den allgemeinen anerkannten Regeln  
der Technik entsprechen 0,99 €/m<sup>3</sup>
  - e) abflusslose Gruben 2,14 €/m<sup>3</sup>

## **Artikel 2**

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

Die Gebühr beträgt je m<sup>2</sup> befestigter und abflusswirksamer Fläche i. S. d. Abs. 1

- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes ab dem 01.01.2019 0,80 €/m<sup>2</sup>
- für Mitglieder des Aggerverbandes ab dem 01.01.2019 0,57 €/m<sup>2</sup>

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser VII. Nachtrag vom 04.02.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl vom 05.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 01.01.2021 in Kraft.